

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Haundorf-Beutelsdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Haundorf-Beutelsdorf“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenaurach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Haundorf-Beutelsdorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
4. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden, sofern die haushaltsrechtlichen Verhältnisse des Vereins dies zulassen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Mitglieder können sein:

- a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder, zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter),
- b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
- c. fördernde Mitglieder,
- d. Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unter § 3 genannte Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt worden sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a bis d gewählt wird,
 - f. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a bis d gewählt wird,
 - g. dem Aktivenvertreter, soweit er dem Verein angehört,
 - h. dem Jugendwart, oder einer seiner Stellvertreter, soweit er dem Verein angehört,
 - i. dem Vorsitzenden des Heimausschusses, oder dessen Stellvertreter, soweit er dem Verein angehört.

2. Die unter Absatz 1 a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. **Sie vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.** Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen, sofern dies die Mitgliederversammlung wünscht.
3. Der Aktivenvertreter wird von der Aktivenversammlung für 3 Jahre gewählt.
4. Der Jugendwart wird vom Kommandanten ernannt.
5. Der Vorsitzende des Heimausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Heimausschusses gewählt.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss bzw. Austritt aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt ein Ersatzmitglied als Interimslösung zu ernennen. Diese Ernennung muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden oder es ist durch Neuwahl diese Position neu zu besetzen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht laut dieser Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. **Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands (Schriftführer, Kassier) den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einem Betrag bis zu 500,- € sind für den Verein verbindlich. Bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 500,- Euro ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Der Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.**

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds.

3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer oder in seiner Abwesenheit von einem durch den Sitzungsleiter ernannten Vertreter ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

4. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines in der Geschäftsordnung definierten Vorstandsmitgliedes geleistet werden.
6. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich ~~oder~~ durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
Eine Ausnahme bildet hier eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins oder mit dem Zweck einer Satzungsänderung. Hier ist die Anwesenheit von einem Sechstel der Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass ihre persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken durch die Feuerwehr per EDV gespeichert werden. Die erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§17 Bildrechte

Die Mitglieder erklären sich grundsätzlich damit einverstanden, dass Veranstaltungen der Feuerwehr dokumentiert werden und die angefertigten Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung der Feuerwehr auf verantwortungsvolle Art und Weise veröffentlicht werden. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§18 Geschäftsordnung

Der Vorstand erstellt zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Geschäftsordnung.
Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am __.__.__ mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2019 mit einem Abstimmungsergebnis von beschlossen. Die Satzung wird der Stadt Herzogenaurach, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.01.2009 außer Kraft